

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des BMAS

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Reformierung des Sozialen Entschädigungsrechts zum SGB XIV

06.01.2019

Die Reform der Sozialen Entschädigung soll den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umsetzen, dieses neu zu ordnen und die bisherigen Regelungen in einer Vielzahl von Gesetzen in einem eigenen XIV. Buch des Sozialgesetzbuches zusammenfassen. Ein erklärtes Ziel des Referentenentwurfs ist es, veränderte gesellschaftliche Entwicklungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen die für Bürgerinnen und Bürger derzeit zum Teil schwer verständlichen gesetzlichen Regelungen eine anwenderfreundliche Ausrichtung erhalten und damit einen bürgernahen Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung ermöglichen. Der Verwaltung soll das im SGB XIV zusammengefasste Soziale Entschädigungsrecht eine erleichterte Umsetzung ermöglichen und so eine hohe Qualität in der Durchführung sichern. Unabhängig von dieser Reformierung des Sozialen Entschädigungsrechts sollen die Leistungen bereits vor dem beabsichtigten Inkrafttreten des SGB XIV zum 01.01.2022 rückwirkend zum 01.07.2019 erhöht werden.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Robert Nazarek
Referatsleiter Sozialrecht

robert.nazarek@dgb.de

Telefon: 030 24060-262
Telefax: 030 24060 95 -262
Mobil: 0160 9780 5633

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Der Referentenentwurf enthält zur Durchsetzung dieser Ziele die beabsichtigte Fassung des XIV. Buches Sozialgesetzbuch (Art. 1) und die sich daraus ergebenden (redaktionellen) Änderungen der Gesetze mit Bezug zum Sozialen Entschädigungsrecht bzw. die beabsichtigte Anhebung der Leistungen zum 01.07.2018 (Art. 2 – 58).

Die mit dem Referentenentwurf beabsichtigten Einzelheiten sind:

- Das SGB XIV soll zukünftig die Entschädigung von Opfern ziviler Gewalt, den Opfern der beiden Weltkriege, die auch in der Zukunft noch eine gesundheitliche Schädigung und eine daraus resultierende Schädigungsfolge erleiden können (z. B. durch nicht entdeckte Kampfmittel) sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder andere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz eine gesundheitliche Schädigung erleiden.
- Erbracht werden sollen wesentlich erhöhte anrechnungsfreie Entschädigungsleistungen. Diese erfolgen grundsätzlich in Form von monatlichen Zahlungen. Geschädigte, Witwen oder Witwer und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sollen jedoch das Wahlrecht erhalten, statt der monatlichen Entschädigungszahlungen Einmalzahlungen als Abfindung zu erhalten.



- Eingeführt werden sollen neue Leistungen: die Schnellen Hilfen, in Form von Leistungen in Traumaambulanzen und des Fallmanagements. Sie sollen als niedrigschwellige Angebote im Erleichterten Verfahren zur Verfügung stehen.
- Der Gewaltbegriff soll bei Entschädigungen von Opfern ziviler Gewalt um Formen psychischer Gewalt ergänzt werden.
- Den Berechtigten sollen weitergehende Leistungen für die Krankenbehandlung zur Verfügung gestellt werden. Schwerpunkt sollen Mehrleistungen im Bereich psychotherapeutischer Maßnahmen bilden. So soll die Vielfalt der zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden zur Besserung der seelischen Verfassung Betroffener umfassender ausgeschöpft werden.
- Teilhabeleistungen sollen grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht werden. Ziel ist, den Teilhabegedanke so zu stärken.
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit der Sozialen Entschädigung sollen nach dem SGB XI erbracht und bedarfsgerecht durch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit der Sozialen Entschädigung aufgestockt werden.
- Schädigungsbedingte Einkommensverluste von Geschädigten sollen ausgeglichen werden.
- Die Besonderen Leistungen im Einzelfall sollen die übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Hilfebedürftigkeit ausgleichen.
- Die Einmalzahlungen für durch Gewalttaten im Ausland Geschädigte sollen wesentlich erhöht werden.
- Der Besitzstandsschutz für die bis zum 31. Dezember 2021 Leistungsberechtigten soll entsprechend sichergestellt werden.
- Bereits rückwirkend zum 1. Juli 2018 sollen Waisenrenten sowie die Bestattungskosten erhöht und Verbesserungen bei der Übernahme von Überführungskosten sowie der Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gewaltopfer eingeführt werden.

Die mit dem Referentenentwurf verfolgten Ziele und angestrebten Lösungen werden vom DGB grundsätzlich begrüßt. Mit der Einführung eines SGB XIV wird das Soziale Entschädigungsrecht in einem Gesetz konzentriert. Der vorliegende Referentenentwurf lässt grundsätzlich die Erwartung zu, dass Betroffene einfacher erkennen werden, welche Leistungsansprüche ihnen als Opfer von Gewalttaten zustehen. Für die Leistungsträger kann sich die Umsetzung der bestehenden Leistungsansprüche vereinfachen, und unnötiger bürokratischer Aufwand kann vermieden werden. Die im Einzelnen über die Konzentration des Sozialen Entschädigungsrechts in einem SGB XIV hinausgehenden vorgesehenen Kernpunkte des Referentenentwurfs werden vom DGB als Schritte zur Verbesserung des Sozialen Entschädigungsrechts ebenfalls grundsätzlich begrüßt.

Im Einzelnen soll daher nur zu einigen Aspekten Näheres ausgeführt werden:



Zugang zu „Schnellen Hilfen“ in Traumaambulanzen

Die Entscheidung, Leistungen in Traumaambulanzen und im Fallmanagement im Kontext der neu zu schaffenden „Schnellen Hilfen“ in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung zu stellen, ist richtig und wird vom DGB grundsätzlich begrüßt. Mit der Möglichkeit einer erleichterten Leistungsanspruchnahme als Erstleistung beabsichtigt der Gesetzgeber, einen unkomplizierten und niedrighschwelligigen Zugang zu Leistungen im Falle von schädigenden Ereignissen zur Verfügung zu stellen. Dies und die in dem Zusammenhang beabsichtigte Einführung eines einjährigen Zeitraumes für den ermöglichten Beginn der Leistungserbringung vor der eigentlichen Antragsstellung dient einer unkomplizierten Hilfestellung für Geschädigte. Insbesondere hervorzuheben ist die Bedeutung der Erstreckung der Inanspruchnahme der Schnellen Hilfen auf langjährig zurückliegende schädigende Ereignisse. Damit wird sichergestellt, dass ein entsprechend weit gefasster Betrachtungszeitraum für das Vorhandensein von Ansprüchen berücksichtigt wird.

Die Einführung von Traumaambulanzen ist bisher nur in einigen Bundesländern verfolgt und umgesetzt worden. Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass der Referentenentwurf nun erstmals vorsieht, eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel einer bundesweit einheitlich geltenden, flächendeckenden Schaffung von Traumaambulanzen zu schaffen.

Zugang zu Mehrleistungen zur Krankenbehandlung

Die beabsichtigte Schaffung der Mehrleistungen:

- im Bereich psychotherapeutischer Maßnahmen,
- als zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen,
- besondere Medikationen und
- als über allgemeine Krankenhausleistungen hinausgehender Leistungen,

die ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden sollen, dienen einer besseren Versorgung der Geschädigten und sind deshalb zu begrüßen. Gleichzeitig weist der DGB jedoch darauf hin, dass die Einführung der beabsichtigten Leistungsergänzungen nur damit begründet werden kann, dass im Regelfall diese wie weitere zahlreiche Leistungen ausschließlich privat durch die Versicherten erbracht werden müssen. Nach Auffassung des DGB ist nicht zu begründen, dass für solche und andere durchaus sinnvollen und hilfreichen Leistungsergänzungen mit dem Referentenentwurf eine Beschränkung auf das Soziale Entschädigungsrecht erfolgen soll. Der Gesetzgeber ist vielmehr gehalten, eine alle gesetzlich Versicherten erfassende solidarisch und gleich entlastende Lösung zu schaffen.

Zu kritisieren ist daher auch, dass Angehörige, Hinterbliebene und nahestehende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie andere Nahestehende von den besonderen Leistungen der Krankenbehandlung per se ausgeschlossen sind. Die beabsichtigte abschließende Regelung des Leistungskatalogs der Mehrleistungen verhindert zudem, etwaige Leistungs-lü-



cken wie z. B. die Berücksichtigung von Fahrtkosten zu schließen. Im Sinne einer umfassenden Versorgung der Geschädigten sind sowohl ein erweiterter Berechtigtenkreis als auch eine Öffnung des Leistungskatalogs für Ergänzungen notwendig vorzusehen.

Umfang der Krankenbehandlung

Der DGB fordert, das Versorgungsniveau des SGB VII für das SGB XIV festzuschreiben.

Die Krankenbehandlung von Anspruchsberechtigten nach dem vorgesehenen SGB XIV soll nach den Grundsätzen des SGB V erfolgen. Damit gilt, dass diese dem dort geregelten Gebot, „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“ zu sein, folgen müssen (§ 12 SGB V). Gleichzeitig gilt für die Hilfsmittelversorgung die Ausnahme, dass diese „mit allen geeigneten Mitteln“ nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu erfolgen hat (§1 SGB VII), da die Hilfsmittel von den Unfallkassen erbracht werden. Dieser Bruch im Versorgungsniveau und in der Versorgungskette ist aus Sicht des DGB nicht zu akzeptieren. Grundsätzlich sind für Opfer von Gewalttaten ein hohes Versorgungsniveau und eine schnittstellenfreie Versorgung zu gewährleisten, die dem Grundsatz folgt, dass der Ausgleich des erlittenen Schadens mit allen geeigneten Mitteln erfolgt. Nur so ist die Versorgung aus einer Hand gewährleistet. Die beste prothetische Versorgung kann wirkungslos sein, wenn die qualitativ beste Wund- und Stumpfversorgung nicht erfolgt ist. Dann nützt der für die Hilfsmittelversorgung geltende höhere Versorgungsanspruch den Betroffenen nichts.

Leistungsausschluss nach dem SGB II

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bei der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV (§ 93 SGB XIV RE) ein Leistungsausschluss im SGB II normiert werden soll (§ 7 Abs. 4b SGB II RE). Die Leistungen des SGB XIV zum Lebensunterhalt verweisen auf die Regelungen des SGB XII und den dortigen Kapiteln 3 und 4. Soweit die Voraussetzungen des SGB XII Kapitel 4 vorliegen, bestehen keine Probleme. Leistungen dieses Kapitels des SGB XII erhalten Personen, die Ansprüche auf eine Regelaltersrente oder eine Rente wegen Erwerbsminderung haben. Dieser Personenkreis ist bereits jetzt von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil die Altersgrenze für den Leistungsanspruch nach dem SGB II überschritten ist oder keine Erwerbsfähigkeit mehr vorliegt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB II).

Der DGB ist jedoch der Auffassung, dass allein der Verweis des Referentenentwurfs auf das Dritte Kapitel des SGB XII (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB XIV RE) nicht alle Lebenslagen von Geschädigten nach dem SGB XIV abdeckt. Der vorgesehene Bezug zu SGB XII–Leistungen und Ausschluss von SGB II–Leistungen schließt die Berücksichtigung der Absetzbeträge für Erwerbstätige (§ 11b SGB II) aus.

Unabhängig vom Grad der Schädigungsfolge ergibt sich aus diesem nicht zwangsläufig das Vorliegen von fehlender Erwerbsfähigkeit. Es ist daher denkbar, dass Geschädigte hilfebedürftig im Sinne der SGB II oder XII sind. Geschädigte, die ihrer bisherigen Berufstätigkeit oder einer anderen nur noch in eingeschränktem Umfang nachgehen können und mit dem erzielten Entgelt sowie weiteren Leistungen des SGB XIV noch hilfebedürftig nach § 93 SGB



XIV RE i. V. mit dem Dritten Kapitel des SGB XII sind, werden durch den beabsichtigten Ausschluss im SGB II möglicherweise schlechter gestellt als andere Leistungsbezieher von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II.

Der DGB begrüßt grundsätzlich, dass für Geschädigte nach der beabsichtigten Regelung ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts eingeführt werden soll und das intendierte Ziel der Regelung in Art. 28 Nr. 1, wonach mit der Abgrenzungsregelung des Referentenentwurfs vermieden werden soll, dass die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV RE bedarfsanteilig bei den Geschädigten und den Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II zu berücksichtigen wären. Der Referentenentwurf erwähnt zwar den Tatbestand möglicher Absatzbeträge, deren Berücksichtigung kann bei tatsächlich hilfebedürftigen erwerbstätigen Geschädigten jedoch durch die vorgesehene konstitutive Ausschlussregelung des § 7 Abs. 4b SGB II RE nicht erfolgen.

Der DGB sieht daher hier dringenden Nachbesserungsbedarf für einen Gesetzentwurf, damit dieser alle denkbaren Lebenslagen Geschädigter abdeckt.